

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs 2 und 9 Abs 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 2 Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z B in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet bereitgehaltene Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte
 - b gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z B in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet bereitgehaltene Geräte für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen sowie Gewaltspielen (auch mit Video- bzw DVD- oder ähnlichen Geräten)
 - c gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z B in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet betriebene Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z B Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen
- (3) Unentgeltlich betriebene Veranstaltungen und Darbietungen jeglicher Art stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preisaufschlage oder ähnliche Entgelte entrichtet wird

§ 2

§ 4 Steuerschuldner erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerschuldner ist in den Fällen
 - 1 des § 2 Absatz 1a und 1b derjenige, für dessen Rechnung die genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller)
 2. des § 2 Absatz 1c der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter)
- (2) Werden Geräte von mehreren Personen gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner

§ 3

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab) erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Rohrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät
 - c Bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1c die Veranstaltungsfläche Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderobenräume Garderoben- oder ähnlicher Nebenräume

§ 4

§ 7 Steuerhöhe erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat.
 - 1 Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1a
 - 1 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs 1 genannten Orten 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse
 - 1 2 ohne Gewinnmöglichkeit und
 - 1 1 1 aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGluG 120,00 €
 - 1 1 2 aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 60,00 €
 2. Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1b 500,00 €
 3. Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1c, pauschal pro Tag 500,00 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs 1a oder 1b ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 2 Abs 1a oder 1b im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Abs 1a oder 1b während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z B Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt

§ 5

§ 9 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Absatz 1a und 1b ist dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist außerdem eine Steuererklärung (§ 10) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, Art, Beginn und Ende der Aufstellung sowie bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auch das jeweilige monatliche Einspielergebnis aufzuzeichnen.
- (3) Absatz 1 gilt sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.
- (4) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1c sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Betriebs dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (5) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2a und 2b mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (6) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Pfinztal schriftlich mitzuteilen.
- (7) Werden die Anzeigepflichten nach Absatz 1 bis 5 nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 09.05.2023


Nicola Bodner
Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.